

**Eidgenössische Volksinitiative  
"für eine vernünftige Drogenpolitik"**

**Vorprüfung**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 30. April 1993 eingereichten  
Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für  
eine vernünftige Drogenpolitik",  
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom  
17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 30. April 1993 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für eine vernünftige Drogenpolitik" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
  1. Samuel Bieri, Friedentalstrasse 43, 6004 Luzern
  2. Regula Hagmann, Stauffacherstrasse 127, 8004 Zürich
  3. Beat Kraushaar, Bluemetweg 1, 5264 Gipf-Oberfrick
  4. Hannes Lindenmeyer, Hohlstrasse 86b, 8004 Zürich
  5. Renato Maurer, Pestalozziallee 27, 2503 Biel
  6. Katharina Prelicz-Huber, Hardturmstrasse 268, 8005 Zürich

---

<sup>1</sup> SR 161.1

7. François Reusser, Rotachstrasse 51, 8003 Zürich
  8. Niklaus Scherr, Feldstrasse 125, 8004 Zürich
  9. David Winizki, Hardturmstrasse 384, 8005 Zürich.
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "für eine vernünftige Drogenpolitik" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
  4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Arbeitsgemeinschaft für Drogenlegalisierung, Herrn Beat Kraushaar, Postfach 137, 8026 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 18. Mai 1993.

4. Mai 1993

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative  
"für eine vernünftige Drogenpolitik"**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 32<sup>septies</sup> (neu)

Der Konsum von Betäubungsmitteln sowie ihr Anbau, Besitz und Erwerb für den Eigenbedarf sind straffrei.

Art. 32<sup>octies</sup> (neu)

<sup>1</sup>Der Bund erlässt Vorschriften über Anbau, Einfuhr, Herstellung von sowie über den Handel mit Betäubungsmitteln.

<sup>2</sup>Die Bundesgesetzgebung regelt die Erteilung von genügend Konzessionen unter spezieller Berücksichtigung von Jugendschutz, Werbeverbot und Produktinformation. Betäubungsmittel, welche aus nichtmedizinischen Gründen konsumiert werden, unterstehen keiner Rezeptpflicht.

<sup>3</sup>Die Gesetzgebung regelt die fiskalische Belastung der Betäubungsmittel, wobei der Reinertrag je zur Hälfte an Bund und Kantone geht. Sie legt fest, welcher Mindestanteil für die Vorbeugung des Betäubungsmittelmissbrauchs, die Erforschung seiner Ursachen und die Linderung seiner Folgen zu verwenden ist.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 20 (neu)

<sup>1</sup>Artikel 32<sup>septies</sup> tritt mit Annahme durch Volk und Stände in Kraft, soweit nicht staatsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen. Staatsverträge mit solchen Bestimmungen sind sofort zu kündigen.

<sup>2</sup>Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 32<sup>octies</sup> ist innert drei Jahren zu erlassen. Andernfalls erlässt der Bundesrat befristet die unerlässlichen Bestimmungen. Staatsverträge, die den Ausführungsbestimmungen widersprechen, sind spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens anzupassen oder nötigenfalls zu kündigen.